

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFJ vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ im

Berufsfeld Gebäudehülle

Gerüstbauerin EFZ / Gerüstbauer EFZ (52007)

vom 29. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Berufspädagogische Grundlagen.....	5
2.1	Einführung in die Handlungskompetenzorientierung	5
2.2	Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz	6
2.3	Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom).....	7
2.4	Zusammenarbeit der Lernorte.....	7
3.1	Berufsbild.....	9
3.2	Übersicht der Handlungskompetenzen	12
3.3	Anforderungsniveau.....	12
4.	Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	13
4.1	Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen.....	13
4.2	Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen: Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ.....	18
	Erstellung	35
	Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität.....	36
	Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	37
	Anhang 3: Lernortkooperationstabelle.....	42
	Glossar	44

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs

1. Einleitung

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Gerüstbauerin und Gerüstbauer mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 14 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für die Berufe mit EFZ im Berufsfeld Gebäudehülle

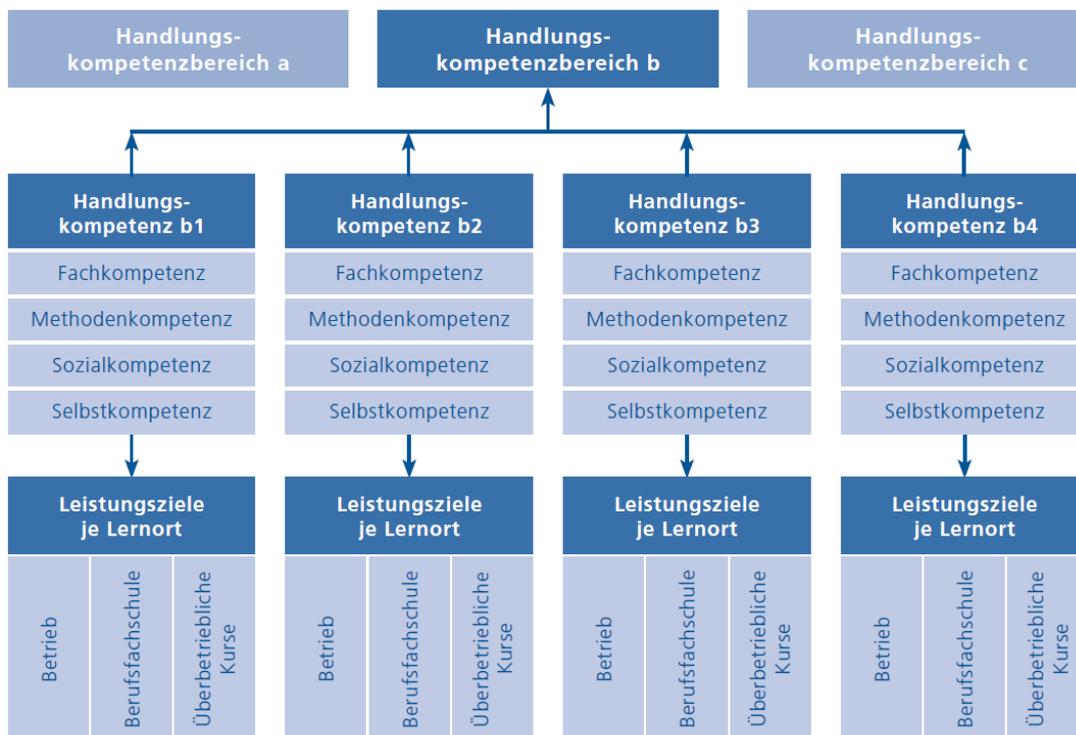
2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Gerüstbauerin und Gerüstbauer EFZ. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Gerüstbauerin und Gerüstbauer EFZ umfasst **4 Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen

Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich b Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen 5 Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

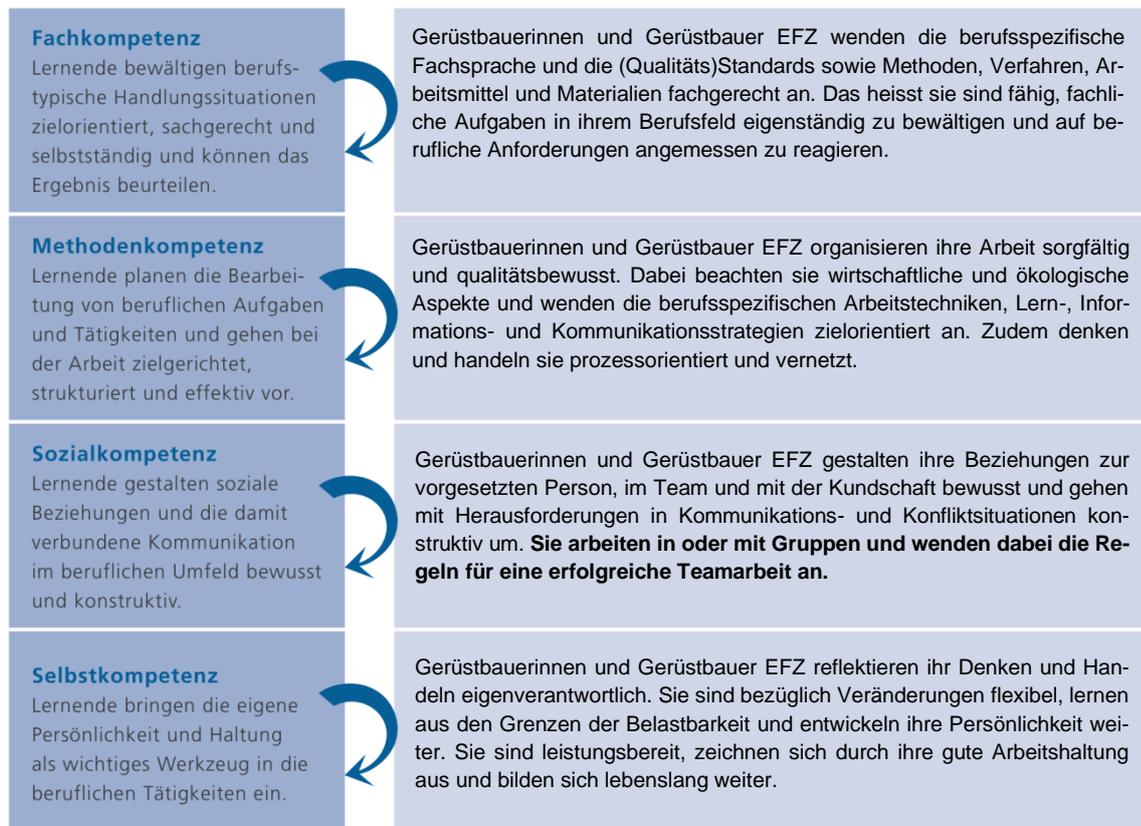
Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten,

werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab. a.2.6 Normen und Vorschriften zu Wartung und Reparatur, PSA, Geräten, Hilfsmittel und Maschinen benennen (K1)
K 2	Verstehen	Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. c.4.1 Verschiedene besondere Gerüste und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)
K 3	Anwenden	Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. c.2.4 Modulgerüst gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
K 4	Analyse	Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. b.3.1 Schnittstellen und Übergänge analysieren (K4)
K 5	Synthese	Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. c.1.2 Befestigungen für Rahmengerüste von verschiedenen Verankerungsgrundarten bestimmen (K5)
K 6	Beurteilen	Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. b.5.3 Tragwerke beurteilen (K6)

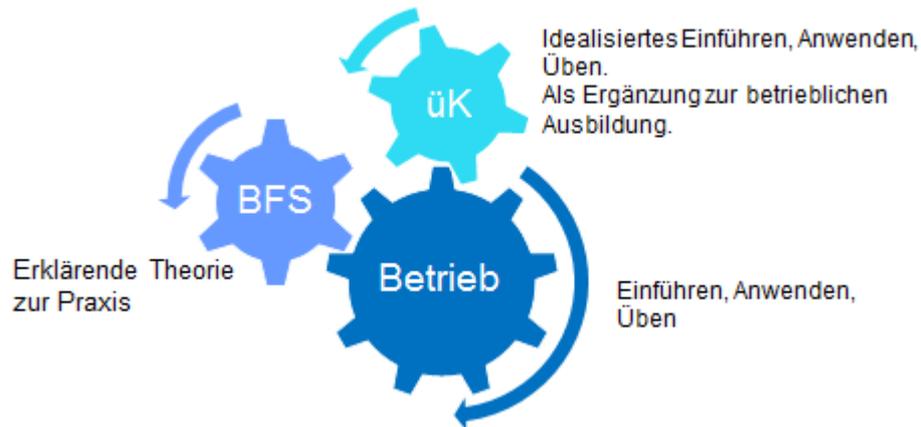
2.4 Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau der Berufe des Berufsfelds Gebäudehülle mit EFZ. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Fachperson mit EFZ im Berufsfeld Gebäudehülle verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Im Qualifikationsprofil sind die Handlungskompetenzen beschrieben, zudem dient es als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es bei der Erarbeitung der Zeugnis erläuterung die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung).

3.1 Berufsbild

Arbeitsgebiet

Das Berufsfeld Gebäudehülle mit EFZ umfasst die Berufe Abdichterin / Abdichter EFZ, Dachdeckerin / Dachdecker EFZ, Fassadenbauerin / Fassadenbauer EFZ, Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ, Fachfrau / Fachmann Sonnenschutz und Storentechnik EFZ sowie Solarinstallateurin / Solarinstallateur EFZ.

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle mit EFZ sind im Bereich von Gebäuden und Bauwerken tätig. Sie bekleiden Fassaden, decken Dächer und erstellen Abdichtungen. Die Montage von Gerüsten und besonderen Gerüsten wie Tribünen oder Passerellen gehören ebenso zum Arbeitsgebiet wie die Montage von Sonnenschutz- und Storensystemen sowie von Solaranlagen zur Energieerzeugung. Sie arbeiten in Betrieben der Gebäudehüllenbranche, des Gerüstbaus und der Storen- bzw. der Solarbranche. Diese bieten Produkte und Dienstleistungen für Einsatzbereiche wie Industrie, Gewerbe, öffentliche Gebäude und Privathaushalte an.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Gebäudehülle schützt nicht nur vor Wetter und Umwelteinflüssen, sondern gewährleistet auch einen hohen Komfort. Dank ihr lassen sich Energiekosten sparen, die Qualität beim Bau ist gesichert und sie steigert den Wert der Immobilie. Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle mit EFZ verfügen über das nötige Wissen zu den einzelnen Schichten der Hülle und deren Aufgaben sowie zu wesentlichen Energie- und Umweltthemen. Nur so können sie Materialien umweltgerecht einsetzen und auch entsorgen und Schnittstellen zu anderen Berufen koordinieren. Dieses Wissen befähigt sie, ihre Kundschaft zu informieren und zu beraten: über die eingesetzten Materialien, über Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie über erneuerbare Energien. Damit sind Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle mit EFZ massgeblich an der Umsetzung der Energie- und Klimastrategie 2050 beteiligt. Sie sorgen für gut gedämmte Gebäude mit tiefem Energieverbrauch. Sie erstellen Energie produzierenden Gebäudehüllen, die zur nachhaltigen Wende im Bereich der Energieversorgung beitragen.

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle begegnen bei ihrer Arbeit potenziell gesundheitsschädigenden Materialien und gefährlichen Situationen. Sie müssen die Risiken und Gefahren an ihrem Arbeitsplatz erkennen und wissen, was sie zur persönlichen Sicherheit von sich selbst und von anderen beitragen können. Sie können mit Arbeitsmitteln umgehen und diese warten, damit beim Arbeiten keine Verletzungen entstehen. Auch sind sie in der Lage, Materialien und Arbeitsmittel sicher zu laden, zu transportieren und zu lagern.

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ montieren und demontieren Gerüstsysteme an Gebäuden und bei Verkehrswegen. In einem ersten Schritt setzen sie sich dazu mit den entsprechenden Auftragsdokumenten inkl. Aufbau- und Verwendungsanleitung und Plänen auseinander und prüfen diese auf Vollständigkeit. Sie sind verantwortlich, dass die richtigen Materialien und Arbeitsgeräte vollständig und intakt vor Ort sind. Dabei ist das Erkennen der Bedürfnisse der anderen Berufe für eine erfolgreiche Zusammenarbeit wichtig. Zur Vorbereitung der Montagearbeiten gehören das Einrichten des entsprechenden Arbeitsplatzes, des Materialdepots und insbesondere die Kontrolle der Arbeitssicherheit. Im Weiteren beurteilen sie, ob der Verankerungsgrund intakt ist bzw. den Vorgaben für die Montagearbeiten entspricht. Die Montage und Demontage umfasst verschiedene Gerüstsysteme bis hin zu Flächengerüsten oder Hilfsbücken über Verkehrswege. Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ sorgen dank ihren Gerüsten für einen sicheren, effizienten und körperchonenden Arbeitseinsatz aller Baubeteiligten. Erst sie ermöglichen, dass rund um die Gebäudehülle sicher gearbeitet werden kann. Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ führen Kontrollen und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Gerüstsystemen durch, damit die Arbeitssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Nach Beendigung der Bauarbeiten demontieren die Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ ihre Konstruktionen und führen die Materialien und Arbeitsgeräte für die Wartung in den Betrieb zurück.

Berufsausübung

Bei ihrer täglichen Arbeit finden Fachpersonen des Berufsfeldes Gebäudehülle unterschiedliche klimatische Bedingungen auf den Baustellen vor. Sie sind deshalb wetterfest und verfügen daher über eine gute Gesundheit. Die Arbeit in der Höhe erfordert ausserdem, dass sie schwindelfrei sind und sich auf Leitern, Hebebühnen oder Gerüsten sicher bewegen können.

Fachpersonen des Berufsfeldes Gebäudehülle tragen auf der Baustelle eine grosse Verantwortung für die Sicherheit. Sie erkennen herausfordernde oder gefährliche Situationen, melden diese dem zuständigen Bau- oder Projektleiter oder ergreifen selbständig geeignete Massnahmen. Arbeitsmittel sowie Hebe- und Fördermittel zum Bewegen schwerer Lasten bedienen sie unter Einhaltung der Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, um ihre eigene Sicherheit und jene von Arbeitskolleginnen und -kollegen zu gewährleisten.

Fachpersonen des Berufsfeldes Gebäudehülle arbeiten oft im Team. Zuverlässigkeit sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit sind deshalb von grosser Bedeutung.

Bedeutung der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Leistungen der Berufe im Berufsfeld Gebäudehülle sind stark von der Leitidee und vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und berücksichtigen die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte. Mittels optimaler Dämmmassnahmen sowie Sonnenschutz und alternativer Energiegewinnung an der Gebäudehülle werden wichtige energie- und klimapolitische Ziele umgesetzt.

Fachgerecht und professionell gebaute Gebäudehüllen tragen massgeblich zum Ortsbild und zum Landschaftsbild bei. Für die Instandhaltung und Restaurierung von Bauten, die zur kulturellen Vielfalt beitragen, braucht es ausgebildete Fachpersonen.

Im Weiteren sorgt die Gebäudehülle sowohl in Wohn- als auch in Zweckbauten das ganze Jahr über für ein angenehmes Raumklima, steigert den Komfort der Nutzerinnen und Nutzer und trägt zur Energieversorgung bei. Im Weiteren schützt sie das Gebäude und erhält dessen Wert.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen

	Handlungskompetenzbereiche	Berufliche Handlungskompetenzen				
		1	2	3	4	5
a	Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle	a.1 Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeiten an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern	a.2 Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten	a.3 Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen	a.4 Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle, Energieeffizienzmassnahmen und erneuerbare Energien informieren	a.5 Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren, dokumentieren und rapportieren

Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen: Gerüstbauerin EFZ / Gerüstbauer EFZ

b	Planen und Vorbereiten der Gerüstbauarbeiten	b.1 Auftragsdokumentation, Aufbau und Verwendungsanleitung zu Gerüstbauarbeiten prüfen und Arbeiten planen	b.2 Materialien und Arbeitsgeräte für Gerüstbauarbeiten kontrollieren und bereitstellen	b.3 Übergänge planen und Schnittstellen zwischen Gerüstbauarbeiten und Arbeiten anderer Berufe koordinieren	b.4 Arbeitsplatz für Gerüstbauarbeiten einrichten	b.5 Untergrund beurteilen und für das Montieren von Gerüstsystemen freigeben
c	Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen	c.1 Rahmengerüste montieren und demontieren	c.2 Modulgerüste montieren und demontieren	c.3 Witterungsschutzsysteme montieren und demontieren	c.4 Besondere Gerüste montieren und demontieren	c.5 Flächengerüste und Hilfsbrücken montieren und demontieren
d	Kontrollieren und Unterhalten von bestehenden Gerüsten	d.1 Kontrolle von bestehenden Gerüsten durchführen und dokumentieren	d.2 Unterhalt von bestehenden Gerüsten durchführen			

3.3 Anforderungsniveau

Das Anforderungsniveau des Berufes ist in Kapitel 4 (Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort) im Rahmen von Taxonomiestufen (K1 – K6) bei den Leistungszielen detailliert festgehalten.

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

4.1 Berufsübergreifende Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereich a: Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle

Handlungskompetenz a.1: Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeiten an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern

Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle laden und transportieren Materialien, Werkzeuge und Geräte. Dabei beachten sie die entsprechenden Vorschriften und einen möglichst energieeffizienten und umweltschonenden Einsatz. Ausserdem treffen sie Massnahmen zur sicheren und zweckmässigen Lagerung von Materialien, Werkzeugen, Geräten und Anlagen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.1.1 Lieferwagen und Anhänger zum Transport von Gütern beladen (K3)	a.1.1 Sicheres, energieeffizientes und umweltfreundliches Transportieren von Werkzeugen und Maschinen erläutern (K2)	
a.1.2 Materialien sicher transportieren (K3)	a.1.2 Ladungssicherungen und Anschlagmittel bestimmen und ihrem Zweck zuordnen (K4)	
a.1.3 Materialien und Arbeitsmittel sicher und zweckmässig lagern (K3)	a.1.3 Lagerplätze auf ihre Tauglichkeit hin vergleichen und beurteilen (K6)	a.1.3 Materialien und Arbeitsmittel ihrer Bestimmung entsprechend lagern (K3)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz a.2: Arbeitsplatz für die Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten		
Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle schätzen die Gefahren in der Werkstatt und auf der Baustelle richtig ein und ergreifen notwendige Präventions- oder Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.2.1 Gefahren am Arbeitsplatz (Werkstatt und Baustelle) erkennen und beurteilen (K6)	a.2.1 Notwendigkeit eines Gerüstes (Kollektivschutz) und der PSAgA begründen (K2)	a.2.1 Gefahren am Arbeitsplatz erkennen und beurteilen (K6)
a.2.2 Massnahmen zur Erkennung von Gefahren und Risiken bei der Arbeit umsetzen (K3)	a.2.2 Beurteilung des eigenen Verhaltens und die notwendigen Korrekturmassnahmen erklären (K2)	a.2.2 Massnahmen zur Erkennung von Gefahren und Risiken bei der Arbeit umsetzen (K3)
a.2.3 Sicherheit bei der Arbeitsausführung gewährleisten (K3)	a.2.3 Kollektivschutz beurteilen und verschiedene Arten beschreiben (K6)	a.2.3 Persönliche Schutzausrüstung anwenden (K3)
a.2.4 Massnahmen zur Minderung von Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	a.2.4 Normen und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz interpretieren (K4)	a.2.4 Gerüstsysteme montieren (K3)
a.2.5 Werkzeuge und Maschinen für ihren Einsatzzweck bestimmen und sicher einsetzen (K3)	a.2.5 Werkzeuge und Maschinen unterscheiden und für ihren Einsatzzweck bestimmen (K3)	a.2.5 Werkzeuge und Maschinen für ihren Einsatzzweck bestimmen und sicher einsetzen (K3)
a.2.6 Wartung und Reparaturen Geräten und Maschinen durchführen (K3)	a.2.6 Normen und Vorschriften zu Wartung und Reparatur, PSA, Geräten, Hilfsmittel und Maschinen benennen (K1)	a.2.6 Wartung und Reparaturen Geräten und Maschinen durchführen (K3)
a.2.7 Gefährliche Maschinen bedienen (K3)		a.2.7 Gefährliche Maschinen bedienen (K3)
a.2.8 Arbeitsplatz für körperschonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)	a.2.8 Arbeitsplatz für körperschonenden Umgang mit Lasten beschreiben (K2)	a.2.8 Arbeitsplatz für körperschonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)
a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen anwenden (K3)	a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen beschreiben (K2)	a.2.9 Grundregel für das Heben und Tragen anwenden (K3)
a.2.10 Lasten anschlagen (K3)		a.2.10 Lasten anschlagen (K3)
		a.2.11 Hubarbeitsbühnen bedienen (K3)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz a.3: Materialien und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle beurteilen die Gefahren durch die verwendeten Materialien und schützen sich und die Umwelt. Sie führen Reste und Abbruchmaterialien nach den geltenden Vorschriften einem Recyclingprozess zu.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.3.1 Gefährliche Stoffe erkennen und Massnahmen im Umgang ableiten (K4)	a.3.1 Gefährliche Stoffe erkennen (K4)	a.3.1 Gefährliche Stoffe entsorgen (K3)
a.3.2 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	a.3.2 Normen und Vorschriften des Umweltschutzes interpretieren (K4)	a.3.2 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)
a.3.3 Schutzmassnahmen beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen umsetzen (K3)	a.3.3 Schutzmassnahmen beim Arbeiten mit gefährlichen Stoffen umschreiben und festlegen (K5)	
a.3.4 Materialien ressourcenschonend einsetzen und Abfälle vermeiden bzw. verhindern (K3)	a.3.4 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen beschreiben (K2)	
a.3.5 Materialien trennen, der Weiterverwendung zuführen oder entsorgen (K3)	a.3.5 Vorschriften des Rückbaus, der Weiterverwendung und der Entsorgung erläutern (K2)	a.3.5 Materialien, der Weiterverwendung zuführen oder entsorgen (K3)
	a.3.6 Zuordnung der Reststoffe und Recyclingprodukte bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz a.4: Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehüllen, Energieeffizienzmassnahmen und erneuerbarer Energien informieren		
<p>Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle stehen im Arbeitsalltag in Kontakt mit anderen Berufen, der Bauherrschaft sowie anderen Baubeteiligten. Sie geben auf deren Fragen zu realisierten Arbeiten fachkundig Antwort oder treffen die nötigen Abklärungen. Auch geben sie Auskunft zu verwendeten Produkten, nachhaltiger und energieeffizienter Bauweise sowie Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und Umweltverträglichkeit an der Gebäudehülle.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.4.1 Kundschaft realisierte Arbeiten und verwendete Materialien erläutern (K3)	a.4.1 Nutzen und Funktion der Gebäudehülle erklären (K2)	a.4.1 Abdichtungssysteme verlegen (K3)
	a.4.2 Einzelne Schichten an der Gebäudehülle beschreiben (K2)	a.4.2 Dachsysteme montieren (K3)
	a.4.3 Material nach Art und Eigenschaft bestimmen (K4)	a.4.3 Fassadensysteme montieren (K3)
	a.4.4 Planungsschritte für die Arbeiten an der Gebäudehülle erläutern (K2)	a.4.4 Sonnenschutz- und Storensysteme montieren (K3)
a.4.5 Kundschaft über nachhaltige und energieeffiziente Bauweisen informieren (K3)	a.4.5 Die Begriffe und Zusammenhänge zwischen Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Denkmalschutz erklären (K2)	a.4.5 Solaranlagen montieren (K3)
	a.4.6 Beitrag von Abdichtungs-, Dach- und Fassadensystemen, Solaranlagen sowie Sonnenschutz- und Storensystemen an die Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft erklären (K2)	
	a.4.7 Auswirkungen zur Behaglichkeit erklären (K2)	
a.4.8 Kundschaft über mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, dem Einsatz von erneuerbaren Energien und Umweltverträglichkeit informieren (K3)	a.4.8 Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und Umweltverträglichkeit an Gebäudehüllen erläutern und einschätzen (K4)	

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz a.5: Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren, dokumentieren und rapportieren		
<p>Fachpersonen des Berufsfelds Gebäudehülle skizzieren Details zu Übergängen oder ausgeführte Arbeiten. Sie nehmen auch Anpassungen in vorhandenen Plänen vor und dokumentieren ihre Arbeiten und erstellen die notwendigen Rapporte.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)	a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)	a.5.1 Gebäudeteil, Bauteil, oder Konstruktionsdetail skizzieren und vermessen (K3)
a.5.2 Stundenrapport erstellen (K3)	a.5.2 Stundenrapporte auswerten (K6)	
a.5.3 Wochenrapport erstellen (K3)	a.5.3 Wochenrapporte auswerten (K6)	
a.5.4 Regierapport erstellen (K3)	a.5.4 Regierapport auswerten (K6)	
a.5.5 Ausgeführte Arbeiten dokumentieren (K3)	a.5.5 Arbeiten dokumentieren (K3)	a.5.5 Arbeiten dokumentieren (K3)

4.2 Berufsspezifische Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen: Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenzbereich b:

Planen und Vorbereiten der Gerüstbauarbeiten

Handlungskompetenz b.1: Auftragsdokumentation, Aufbau und Verwendungsanleitung zu Gerüstbauarbeiten prüfen und Arbeiten planen

Im Betrieb verschaffen sich Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ zunächst einen Überblick über den Auftrag, den sie von ihren Vorgesetzten oder Projektleitenden erhalten. Anhand der Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Richtlinien und Merkblättern sowie Normen überprüfen sie die Arbeitsplanung und teilen die Gerüste entsprechend ein. Zudem können sie bei einem neuen Auftrag Massaufnahmen inkl. Berechnungen durchführen und Skizzen erstellen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.1.1 Auftragsdokumentation kontrollieren und Umsetzung beurteilen (K6)	b.1.1 Auftragsdokumentation interpretieren (K4)	b.1.1 Auftragsdokumentation interpretieren (K4)
b.1.2 Gesetze und Normen für die Planung anwenden (K3)	b.1.2 Gesetze und Normen für die Planung verstehen und interpretieren (K4)	
b.1.3 Aufbau- und Verwendungsanleitung anwenden (K3)	b.1.3 Aufbau- und Verwendungsanleitung lesen und erläutern (K2)	b.1.3 Aufbau- und Verwendungsanleitung lesen und erläutern (K2)
b.1.4 Richtlinien und Merkblätter anwenden (K3)	b.1.4 Richtlinien und Merkblätter interpretieren (K4)	b.1.4 Montagearbeiten nach Richtlinien und Merkblätter planen und ausführen (K5)
b.1.5 Arbeitsplanung prüfen (K4)	b.1.5 Arbeitsplanung erstellen (K3)	b.1.5 Arbeitsplanung erstellen (K3)
b.1.6 Gerüst nach Vorgaben einteilen (K3)	b.1.6 Gerüst nach Planvorlage einteilen (K3)	b.1.6 Gerüst nach Vorgaben einteilen (K3)
b.1.7 Baustellenbezogene Skizzen erstellen sowie Massaufnahmen und einfache Berechnungen ausführen (K3)	b.1.7 Formen und Flächen skizzieren und berechnen (K3)	b.1.7 Skizzen erstellen sowie Massaufnahmen und einfache Berechnungen ausführen (K3)
	b.1.8 Skizzen, Massaufnahmen und Berechnungen ausführen (K3)	

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz b.2: Materialien und Arbeitsgeräte für Gerüstbauarbeiten kontrollieren und bereitstellen		
Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ bestimmen anhand der Auftragsdokumentation, welche Materialien und Arbeitsgeräte sie für die Ausführung des Auftrags benötigen und stellen diese entsprechend bereit. Dazu gehört auch das Erstellen von Materialauszügen und das Festlegen der benötigten Materialmengen. Um eine sichere und einwandfreie Ausführung zu gewährleisten, kontrollieren sie sowohl Materialien als auch Arbeitsgeräte		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.2.1 Materialien und Arbeitsgeräte bestimmen (K5)	b.2.1 Eigenschaften und Funktionsweisen von Materialien und Arbeitsgeräten beschreiben und deren Einsatz vergleichen (K4)	b.2.1 Materialien und Arbeitsgeräte bestimmen und ihren Einsatz planen (K5)
b.2.2 Anwendung und Einsatz der Gerüstkomponenten bestimmen (K5)	b.2.2 Gerüstkomponenten beschreiben und die Einsatzmöglichkeiten bestimmen (K5)	b.2.2 Anwendung und Einsatz der Gerüstkomponenten bestimmen (K5)
	b.2.3 Einsatz von Stahl-, Alu- und Holzwerkstoffen im Gerüstbau beurteilen (K6)	b.2.3 Stahl-, Alu- und Holzwerkstoffe im Gerüstbau einsetzen (K3)
b.2.4 Materialien und Arbeitsgeräte überprüfen und bereitstellen (K3)		b.2.4 Materialien und Arbeitsgeräte kontrollieren und bereitstellen (K3)
b.2.5 Materialauszug erstellen und Materialmengen festlegen (K3)	b.2.5 Materialauszug erstellen und benötigtes Material für unterschiedliche Arbeiten berechnen (K3)	b.2.5 Für ein einfaches Fassadengerüst Materialauszug erstellen (K3)
b.2.6 Wirtschaftliche und sichere Lagerhaltung mit Hubstapler ausführen (K3)	b.2.6 Unterschiedliche Lagerkonzepte erklären und vergleichen (K4)	b.2.6 Hubstapler bedienen (K3)
b.2.7 Holzbauteile mit Kettensäge zuschneiden (K3)		b.2.7 Holzbauteile mit Kettensäge zuschneiden (K3)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz b.3: Übergänge planen und Schnittstellen zwischen Gerüstbauarbeiten und Arbeiten anderer Berufe koordinieren

Übergänge sind entscheidend für die Qualität der Gebäudehülle. Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ erkennen deshalb Schnittstellen und Übergänge zu anderen Berufen und stimmen ihre Arbeiten auf die Gegebenheiten vor Ort optimal ab.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.3.1 Schnittstellen und Übergänge analysieren (K4)	b.3.1 Schnittstellen und Übergänge bestimmen und ihre Funktion aufzeigen (K4)	b.3.1 Übergänge erkennen und beurteilen (K6)
b.3.2 Probleme bei Schnittstellen erkennen und Massnahmen bestimmen (K5)	b.3.2 Probleme bei Schnittstellen erkennen und Massnahmen beschreiben (K4)	b.3.2 Probleme bei Schnittstellen erkennen und Massnahmen bestimmen (K5)
b.3.3 Verankerungstyp auf Fassadensystem abstimmen (K4)	b.3.3 Verankerungstypen für unterschiedliche Fassadensystem vergleichen (K4)	b.3.3 Verankerungstyp auf Fassadensystem und Gerüstsysteme abstimmen (K4)
b.3.4 Fassadenabstand auf Fassadensystem abstimmen (K4)	b.3.4 Vorgaben zu Fassadenabstand auf Fassadensystem beschreiben und beurteilen (K6)	
b.3.5 Fundation auf Abdichtungssystemen beurteilen (K6)	b.3.5 Fundation auf Abdichtungssystemen beschreiben und beurteilen (K6)	
b.3.6 Ansatzhöhe auf Flachdächer ermitteln (K4)	b.3.6 Vorgaben zu Ansatzhöhe auf Flachdächer beschreiben und beurteilen (K6)	

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz b.4: Arbeitsplatz für Gerüstbauarbeiten einrichten		
<p>Beim Eintreffen vor Ort verschaffen sich Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ zunächst einen Überblick über die Situation und beurteilen diese in Bezug auf Gefahren und Risiken. Entsprechen die Arbeitsbedingungen nicht den Vorschriften, ergreifen sie zusätzliche Massnahmen oder teilen dies der zuständigen Bau- oder Projektleitung mit. Danach organisieren sie die benötigte Infrastruktur, bereiten den Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vor und richten an geeigneten Stelle das Materiallager ein. Auch treffen sie Vorkehrungen zur Trennung, Weiterverwendung und zum Recycling von Materialien.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.4.1 Arbeitsplatz für die Montage vorbereiten und organisieren (K3)	b.4.1 Einrichtung der Arbeitsplätze für die Montage planen und organisieren (K3)	b.4.1 Arbeitsplatz für die Montage vorbereiten und organisieren (K3)
b.4.2 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)	b.4.2 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten planen (K3)	b.4.2 Arbeitsplatz für körperchonenden Umgang mit Lasten vorbereiten (K3)
b.4.3 Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vorbereiten (K3)	b.4.3 Einrichtung des Arbeitsplatzes für das Schneiden und Sägen mit Maschinen planen (K3)	b.4.3 Arbeitsplatz für das Schneiden und Sägen mit Maschinen vorbereiten (K3)
b.4.4 Materialdepot für die Montage vorbereiten und organisieren (K3)	b.4.4 Materialdepot für die Montage planen (K5)	b.4.4 Materialdepot für die Montage vorbereiten und organisieren (K3)
b.4.5 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)	b.4.5 Normen und Vorschriften des Umweltschutzes interpretieren (K4)	b.4.5 Massnahmen zur Minderung von Umweltrisiken am Arbeitsplatz umsetzen (K3)
b.4.6 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen umsetzen (K3)	b.4.6 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen beschreiben (K2)	b.4.6 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen umsetzen (K3)
b.4.7 Massnahmen zur Weiterverwendung von Reststoffen und Recyclingprodukten umsetzen (K3)	b.4.7 Zuordnung der Reststoffe und Recyclingprodukte bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	
b.4.8 Arbeitsplatz und Materiallager für Gerüstarbeiten in Bezug auf Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)	b.4.8 Arbeitsplatz und Materiallager für Gerüstarbeiten in Bezug auf Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz beurteilen und bei Bedarf Massnahmen ableiten (K6)	b.4.8 Arbeitsplatz und Materiallager für Gerüstarbeiten in Bezug auf Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz beurteilen und bei Bedarf Massnahmen einleiten (K6)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz b.5: Untergrund beurteilen und für das Montieren von Gerüstsystemen freigeben		
<p>Vor der Montage von Gerüstsysteme überprüfen Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ, ob der Verankerungsgrund, der Untergrund beziehungsweise das Tragwerk den Anforderungen in der Auftragsdokumentation und den Plänen entspricht. Falls sie Abweichungen feststellen, melden sie dies der zuständigen Projektleitung.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b.5.1 Verankerungsgrund für die Montage beurteilen (K6)	b.5.1 Verankerungen für verschiedene Verankerungsgründe beschreiben und Unterschiede aufzeigen (K2)	b.5.1 Verankerungsgrund beurteilen und Verankerung ausführen (K6)
b.5.2 Beschaffenheit und Anforderungen an den Untergrund beurteilen (K6)	b.5.2 Beschaffenheit des Untergrunds in Bezug auf Anforderungen an den Untergrund überprüfen (K4)	
b.5.3 Tragwerke beurteilen (K6)	b.5.3 Anforderungen an das Tragwerk gemäss den Normen erklären (K2)	b.5.3 Beschaffenheit des Tragwerks beurteilen und Anforderungen nennen (K6)
b.5.4 Bei Abweichungen geeignete Massnahmen bestimmen und einleiten (K5)		

Handlungskompetenzbereich c: Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen

Handlungskompetenz c.1: Rahmengerüste montieren und demontieren

Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ die geplanten Arbeiten mit Rahmengerüsten gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, entscheiden sie selbstständig oder in Absprache über allfällige Anpassungen und halten diese entsprechend fest.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.1.1 Abstellbasis für Rahmengerüste kontrollieren (K4)	c.1.1 Verschiedene Rahmengerüste und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	c.1.1 Abstellbasis für Rahmengerüste kontrollieren (K4)
c.1.2 Befestigungstechnik für Rahmengerüste von verschiedene Verankerungsgrundarten bestimmen (K5)	c.1.2 Befestigungstechnik für Rahmengerüste von verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	c.1.2 Befestigungstechnik für Rahmengerüste von verschiedene Verankerungsgrundarten vorbereiten (K3)
c.1.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)		c.1.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)
c.1.4 Rahmengerüst gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.1.4 Aufbau- und Verwendungsanleitung für Rahmengerüste interpretieren (K4)	c.1.4 Rahmengerüst gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
	c.1.5. Richtlinien und Merkblätter für Rahmengerüste interpretieren (K4)	
c.1.6 Gerüstbekleidungen bei Rahmengerüsten nach Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.1.6 Verschiedene Gerüstbekleidungen für Rahmengerüsten und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
c.1.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	c.1.7 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	c.1.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
	c.1.8 Zuordnung der Verschleiss- und Verbrauchsteile bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

c.1.9 Montage und Demontage von Rahmengerüst kontrollieren und rapportieren (K3)		c.1.9 Montage und Demontage von Rahmengerüst kontrollieren und rapportieren (K3)
c.1.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)	c.1.10 Wesentliche Punkte zu Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll erläutern und anwenden (K3)	c.1.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz c.2: Modulgerüst montieren und demontieren		
Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ die geplanten Arbeiten mit Modulgerüsten gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, entscheiden sie selbstständig oder in Absprache über allfällige Anpassungen und halten diese entsprechend fest.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.2.1 Abstellbasis für Modulgerüste kontrollieren (K4)	c.2.1 Verschiedene Modulgerüste und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	c.2.1 Abstellbasis für Modulgerüste kontrollieren (K4)
c.2.2 Befestigungstechnik für Modulgerüste von verschiedene Verankerungsgrundarten bestimmen (K5)	c.2.2 Befestigungstechnik für Modulgerüste von verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	c.2.2 Befestigungstechnik für Modulgerüste von verschiedene Verankerungsgrundarten vorbereiten (K3)
c.2.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)		c.2.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)
c.2.4 Modulgerüst gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.2.4 Aufbau- und Verwendungsanleitung für Modulgerüste interpretieren (K4)	c.2.4 Modulgerüst gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
	c.2.5. Richtlinien und Merkblätter für Modulgerüste interpretieren (K4)	
c.2.6 Gerüstbekleidungen bei Modulgerüsten nach Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.2.6 Verschiedene Gerüstbekleidungen für Modulgerüsten und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
c.2.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	c.2.7 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	c.2.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
	c.2.8 Zuordnung der Verschleiss- und Verbrauchsteile bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	
c.2.9 Montage und Demontage von Modulgerüst kontrollieren und rapportieren (K3)		c.2.9 Montage und Demontage von Modulgerüst kontrollieren und rapportieren (K3)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

c.2.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)	c.2.10 Wesentliche Punkte zu Abnahmeprotokoll / Übergabe- protokoll erläutern und anwen- den (K3)	c.2.10 Abnahmeprotokoll / Über- gabeprotokoll verfassen (K3)
--	--	---

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz c.3: Witterungsschutzsysteme montieren und demontieren		
Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ die geplanten Arbeiten mit Witterungsschutzsystemen gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, entscheiden sie selbstständig oder in Absprache über allfällige Anpassungen und halten diese entsprechend fest.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.3.1 Abstellbasis für Witterungsschutzsysteme kontrollieren (K4)	c.3.1 Verschiedene Witterungsschutzsysteme und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	c.3.1 Abstellbasis für Witterungsschutzsysteme kontrollieren (K4)
c.3.2 Befestigungstechnik für Witterungsschutzsysteme von verschiedene Verankerungsgrundarten bestimmen (K5)	c.3.2 Befestigungstechnik für Witterungsschutzsysteme von verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	c.3.2 Befestigungstechnik für Witterungsschutzsysteme von verschiedene Verankerungsgrundarten vorbereiten (K3)
c.3.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)		c.3.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)
c.3.4 Witterungsschutzsysteme gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.3.4 Aufbau- und Verwendungsanleitung für Witterungsschutzsysteme interpretieren (K4)	c.3.4 Witterungsschutzsysteme gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
	c.3.5. Richtlinien und Merkblätter für Witterungsschutzsysteme interpretieren (K4)	
c.3.6 Gerüstbekleidungen bei Witterungsschutzsysteme nach Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.3.6 Verschiedene Gerüstbekleidungen für Witterungsschutzsysteme und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
c.3.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	c.3.7 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	c.3.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
	c.3.8 Zuordnung der Verschleiss- und Verbrauchsteile bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

<p>c.3.9 Montage und Demontage von Witterungsschutzsysteme kontrollieren und rapportieren (K3)</p>		<p>c.3.9 Montage und Demontage von Witterungsschutzsysteme kontrollieren und rapportieren (K3)</p>
<p>c.3.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)</p>	<p>c.3.10 Wesentliche Punkte zu Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll erläutern und anwenden (K3)</p>	<p>c.3.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)</p>

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz c.4: Besondere Gerüste montieren und demontieren		
Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ die geplanten Arbeiten mit besondere Gerüste (vgl. Normpositionenkatalog NPK 114) gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, entscheiden sie selbstständig oder in Absprache über all-fällige Anpassungen und halten diese entsprechend fest.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.4.1 Abstellbasis für besondere Gerüste kontrollieren (K4)	c.4.1 Verschiedene besondere Gerüste und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	c.4.1 Abstellbasis für Bauaufzüge, Materialpodeste und Rollgerüste kontrollieren (K4)
c.4.2 Befestigungstechnik für besondere Gerüste für verschiedene Verankerungsgrundarten bestimmen (K5)	c.4.2 Befestigungstechnik für besondere Gerüste für verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	c.4.2 Befestigungstechnik für Bauaufzüge, Dachrandschutz, Materialpodest und Rollgerüst für verschiedene Verankerungsgrundarten vorbereiten (K3)
c.4.3 Befestigungsvarianten für besondere Gerüste erstellen und prüfen (K4)		c.4.3 Befestigungsvarianten für Bauaufzüge, Dachrandschutz, Materialpodest und Rollgerüst erstellen und prüfen (K4)
c.4.4 Besonderen Gerüsten gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.4.4 Aufbau- und Verwendungsanleitung für besondere Gerüste interpretieren (K4)	c.4.4 Bauaufzüge, Dachrandschutz, Materialpodest und Rollgerüst gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
	c.4.5. Richtlinien und Merkblätter für besondere Gerüste interpretieren (K4)	
c.4.6 Gerüstbekleidungen bei besonderen Gerüsten nach Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.4.6 Verschiedene Gerüstbekleidungen für besondere Gerüste und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
c.4.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile von besonderen Gerüsten für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	c.4.7 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	c.4.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
	c.4.8 Zuordnung der Verschleiss- und Verbrauchsteile bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

c.4.9 Montage und Demontage von besonderen Gerüsten kontrollieren und rapportieren (K3)		c.4.9 Montage und Demontage von Bauaufzüge, Dachrandschutz, Materialpodest und Rollgerüst kontrollieren und rapportieren (K3)
c.4.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)	c.4.10 Wesentliche Punkte zu Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll erläutern und anwenden (K3)	c.4.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

<p>Handlungskompetenz c.5: Flächengerüst und Hilfsbrücken montieren und demontieren Ist der Arbeitsplatz auf der Baustelle eingerichtet, führen Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ die geplanten Arbeiten mit Flächengerüsten und Hilfsbrücken gemäss Auftragsdokumentation, Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie Vorgaben aus. Stellen sie fest, dass diese nicht wie geplant umgesetzt werden können, entscheiden sie selbstständig oder in Absprache über allfällige Anpassungen und halten diese entsprechend fest.</p>		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
c.5.1 Abstellbasis für Flächengerüst und Hilfsbrücken kontrollieren (K4)	c.5.1 Verschiedene Flächengerüst und Hilfsbrücken und deren Einsatzmöglichkeiten beschreiben (K2)	c.5.1 Abstellbasis für Flächengerüst und Hilfsbrücken kontrollieren (K4)
c.5.2 Befestigungstechnik für Flächengerüst und Hilfsbrücken von verschiedene Verankerungsgrundarten bestimmen (K5)	c.5.2 Befestigungstechnik für Flächengerüst und Hilfsbrücken von verschiedene Verankerungsgrundarten unterscheiden und bestimmen (K5)	c.5.2 Befestigungstechnik für Flächengerüst und Hilfsbrücken von verschiedene Verankerungsgrundarten vorbereiten (K3)
c.5.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)		c.5.3 Befestigungsvarianten erstellen und prüfen (K4)
c.5.4 Flächengerüst und Hilfsbrücken gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.5.4 Aufbau- und Verwendungsanleitung für Flächengerüst und Hilfsbrücken interpretieren (K4)	c.5.4 Flächengerüst und Hilfsbrücken gemäss Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie Vorgaben montieren und demontieren (K3)
	c.5.5. Richtlinien und Merkblätter für Flächengerüst und Hilfsbrücken interpretieren (K4)	
c.5.6 Gerüstbekleidungen bei Flächengerüst und Hilfsbrücken nach Vorgaben montieren und demontieren (K3)	c.5.6 Verschiedene Gerüstbekleidungen für Flächengerüst und Hilfsbrücken und deren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden (K4)	
c.5.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten oder dem Wertstoffkreislauf zufügen (K3)	c.5.7 Das Aufbereiten von Verschleiss- und Verbrauchsteilen zur Wiederverwertung aufzeigen (K4)	c.5.7 Verschleiss- und Verbrauchsteile für die Wiederverwertung aufbereiten (K3)
	c.5.8 Zuordnung der Verschleiss- und Verbrauchsteile bezüglich Weiterverwendung beurteilen (K6)	
c.5.9 Montage und Demontage von Flächengerüst und		c.5.9 Montage und Demontage von Flächengerüst und

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Hilfsbrücken kontrollieren und rapportieren (K3)		Hilfsbrücken kontrollieren und rapportieren (K3)
c.5.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)	c.5.10 Wesentliche Punkte zu Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll erläutern und anwenden (K3)	c.5.10 Abnahmeprotokoll / Übergabeprotokoll verfassen (K3)

**Handlungskompetenzbereich d:
Kontrollieren und Unterhalten von bestehenden Gerüsten**

Handlungskompetenz d.1: Kontrolle von bestehenden Gerüsten durchführen und dokumentieren

Um die Sicherheit auf Gerüsten zu gewährleisten sind regelmässige Kontrollen nötig. Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ führen deshalb gemäss Vorgaben Kontrollen an bestehenden Gerüsten durch.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d.1.1 Gerüstkomponenten gemäss Vorgaben kontrollieren (K4)	d.1.1 Ablauf der Kontrolle der Gerüstkomponenten sowie Vorgaben erläutern (K2)	d.1.1 Gerüstkomponenten kontrollieren (K4)
d.1.2 Kontrollarbeiten dokumentieren (K3)	d.1.2 Wesentliche Punkte für das Dokumentieren von Kontrollarbeiten erläutern und anwenden (K3)	d.1.2 Kontrollarbeiten dokumentieren (K3)
d.1.3 Sicherheitsmassnahmen für die Kontrolle von Gerüsten anwenden (K3)	d.1.3 Sicherheitsmassnahmen für die Kontrolle von Gerüsten benennen (K1)	d.1.3 Sicherheitsmassnahmen für die Kontrolle von Gerüsten anwenden (K3)

Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ

Handlungskompetenz d.2: Unterhalt von bestehenden Gerüsten durchführen		
Um die Sicherheit von Gerüsten zu gewährleisten sind regelmässige Unterhaltsarbeit nötig. Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer EFZ führen deshalb den Unterhalt an bestehenden Gerüsten durch. Bei Bedarf beheben sie allfällige Schäden. Können sie dies nicht direkt selbst beheben, leiten sie entsprechend Massnahmen ein.		
Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
d.2.1 Gerüstkomponenten kontrollieren und Unterhalt durchführen (K3)	d.2.1 Ziel und Vorgaben bezüglich Unterhalt von Gerüsten erläutern (K2)	
	d.2.2 Unterhaltungsmöglichkeiten der Gerüstkomponenten beschreiben (K2)	
d.2.3 Fehler und Schäden erkennen und beheben (K4)	d.2.3 Gefahren durch defekte Gerüstkomponenten erkennen und geeignete Massnahmen zur Behebung bestimmen (K5)	d.2.3 Fehler und Schäden erkennen und beheben (K4)
d.2.4 Unterhalt von Gerüst rapportieren (K3)	d.2.4 Wesentliche Punkte für das Rapportieren von Unterhaltsarbeiten erläutern und anwenden (K3)	d.2.4 Unterhalt von Gerüst rapportieren (K3)
d.2.5 Sicherheitsmassnahmen für den Unterhalt von Gerüsten anwenden (K3)	d.2.5 Sicherheitsmassnahmen für den Unterhalt von Gerüsten aufzählen (K1)	d.2.5 Sicherheitsmassnahmen für den Unterhalt von Gerüsten anwenden (K3)

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFI vom 29. August 2023 über die berufliche Grundbildung für Gerüstbauerin und Gerüstbauer EFZ.

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Uzwil, 04. Juli 2023

Bildungszentrum Polybau

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Beat Brühlhart

Dr. André Schreyer

Leiter Bildung

Beat Hanselmann

Das SBFI stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 29. August 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Gerüstbauerin / Gerüstbauer EFZ	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster)	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/11851/download
Lerndokumentation	Bildungszentrum Polybau https://polybauuzwil.sharepoint.com
Bildungsbericht	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/3013/download
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/11703/download
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/5281/download
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/12040/download
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/11974/download
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Bildungszentrum Polybau Berufsübergreifend https://polybau.ch/node/11714/download Berufsspezifisch https://polybau.ch/node/12014/download
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch
Empfehlung verwandte Berufe	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/5281/download
Empfehlung verkürzte Lehre	Bildungszentrum Polybau https://polybau.ch/node/5281/download

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Gerüstbauerinnen / Gerüstbauer EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung, Ausgabe 04.03.2022)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3b	Die Akkordarbeit sowie Arbeiten, die häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3000 kg pro Tag erfordern.
3c	Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4b	Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s ² .
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV3) eingestuft sind: 2. entzündbare Gase: H220, H221, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, 8. Oxidationsmittel: H270, H271.

6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 1. akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331, 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317, 7. Karzinogenität: H350, H350i, H351, 9. Reproduktionstoxizität: H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd.
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen (Asbest, Karzinogenität)
8a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 5. Baumaschinen, 9. Hubarbeitsbühnen,
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ⁴	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ³		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten in Höhen	Absturzgefahr	10a	Korrekte Anwendung der PSA gegen Absturz (PSAgA)	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort, wenn möglich erst nach Besuch des ÜK1	1.-3. Lj		
		10c	Kollektivschutz	1. Lj	1. Lj	1. Lj		Instruktion vor Ort	1. Lj	2. Lj
Kleben von Ankern mit 2-Komponentenkleber	Reizen der Haut und Einatmen von Dämpfen, Hautverätzungen, Augenverletzung, Reizung Atemwege und Schleimhäute	5a 6a	Korrekt Umgang mit PSA zum Schutz der Haut und vor dem Einatmen von Dämpfen. Ermittlung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). Verpflichtung und Verantwortung in Bezug auf Sicherheit und Schutz aufzeigen (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter). Kenntnis der Verantwortung in Bezug auf Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien.	1.-3. Lj			Instruktion vor Ort Vorzeigen und üben	1. Lj		2.-3. Lj
Häufiges manuelles Heben und Tragen von Lasten (Baumaterialien u.a.),	Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen Heben und Tragen von schweren Lasten	3a 3b 3c	Arbeitstechniken, körperschonender Umgang mit Lasten, Einsatz geeigneter Hilfsmittel	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj	3. Lj

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Ständig bedeutet: so viel wie nötig / Häufig bedeutet: sicherstellen, dass die Handgriffe sitzen / Gelegentlich bedeutet: sporadisch, falls nötig Handgriffe nachkorrigieren

⁴ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“ Ausgabe 04.03.2022

Heben und Entfernen von Bedeckungsmaterial	Rücken-, Bandscheibenleiden, Überbeanspruchung von weiteren Körperteilen (Bsp. Knie-, Handgelenke), Verletzungsgefahr (Bsp. Quetschen, Einklemmen)		<ul style="list-style-type: none"> • Suva 67199 «Clever mit Lasten umgehen – Körper-schonende Transporte» 							
Schneiden und Sägen von harten Materialien (Metall, Holz etc.) mit der Trennmaschine, Handfräse und Kettensäge etc.	Sich stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden, Vibrationen, Lärm über 85 Dezibel	4c 4d 8b	<p>Sichere Anwendung der Maschinen (Bedienungsanleitungen). Korrektes Tragen der PSA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulung im üK zum Kettensägeführer ohne Holzernte • Suva 33062 «Arbeiten mit der Kettensäge bei nichtforstlichen Tätigkeiten» • Suva 67009 «Lärm am Arbeitsplatz» • Suva 67070 «Vibrationen am Arbeitsplatz» 	1. Lj	1. Lj		Vorzeigen und Üben	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Bearbeiten von harten Materialien (z. B. schneiden, bohren, mit Hammer auf Metall schlagen etc.)	Lärm über 85 Dezibel, Vibrationen	4c 4d	<p>Tragen von PSA gegen Lärm</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suva 67009 «Lärm am Arbeitsplatz» • Suva 67020 «Wenden Sie und Ihre Mitarbeitenden die Gehörschutzmittel richtig an?» • Suva 67070 «Vibrationen am Arbeitsplatz» 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort Vorzeigen und Üben	1. Lj		2.-3. Lj
Ständiges Arbeiten im Freien	UV-Anteil der Sonnenstrahlung, Sonnenstich, Hitzschlag	4h	<p>Risiken der Sonnenstrahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel (Sonnendächer, -segel und -schirme, Kopfbedeckung, Kleidung, Stirn- und Nackenschutz, Sonnenbrille und -schutzmittel mit UV-Block etc.) zum Schutz der Augen und Haut vor Sonnenschäden • Suva 88304 «Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?» • Suva 67135 «Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze» 	1.-3. Lj		1. Lj	Vorzeigen und mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj		2.-3. Lj
Anschlagen von Lasten	Einklemmen von Personen oder Körperteilen / Herabfallendes Transportgut	8a 8b	<ul style="list-style-type: none"> • Suva 33099 «Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen» • Suva 84077 «10 lebenswichtige Regeln für das An-schlagen von Lasten» • Suva 88801 «Lebenswichtige Regeln für das An-schlagen von Lasten» 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort mit betriebseigenen Anschlagmitteln und Materialien vorzeigen und üben	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Führen von Staplern	Unfallgefahr durch unkontrolliertes, kippendes Fahrzeug, mangelhafte Ladungssicherung Transportgut auf Gabeln	8a 8b	<p>Sicheres Führen von Staplern (z. B. nach IPAF VSAA o.ä.), Anwendung nach Bedienungsanleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suva 84067 Faltprospekt «Neuen lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern» • Suva 88830 Instruktionshilfe zu Suva 84067 	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch ÜK 2	2. Lj	3. Lj	
Führen von Hubarbeitsbühnen	Unfallgefahr durch unkontrolliertes, kippendes Fahrzeug, ungeeigneter Untergrund, Gefährden von Drittpersonen, Elektrische Gefahren mit Freileitung / Fahrleitungen, Wind und Wetter	8a 8b 10a	<p>Sicheres führen von Hubarbeitsbühnen (z. B. nach IPAF, VSAA o.ä.), Anwendung nach Bedienungsanleitung, Instruktion Anwendung Auffanggurt, Baustellen-signalisation, Sicherheitsabstände für Personen und Geräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suva 67064/1 «Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes» 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort nach Besuch ÜK 2	1. Lj	2.-3. Lj	1. Lj

			<ul style="list-style-type: none"> • Suva 67064/2 «Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort» 							
Arbeiten im Verkehrsbereich (Auf- und Abladen von Materialien usw.)	Über- oder angefahren werden durch Fahrzeuge	10c	<ul style="list-style-type: none"> • Suva 33076 «Warnkleider für Arbeiten im Bereich von Strassenverkehr» 	1.-3. Lj		1. Lj	Vorzeigen und mit gutem Beispiel vorgehen	1. Lj		2.-3. Lj
Arbeiten auf Leitern, Arbeitspodesten, Gerüsten und Rollgerüsten	Absturzgefahr (wegrutschen, kippen, drehen), Gefährdung Drittpersonen, Wind und Wetter	10a 10c	<p>Kollektivschutz, Tragbare Leitern, Rollgerüste, PSAGa</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suva 84041 «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» • Suva 88815 «Regeln für Arbeiten auf Dächern und an Fassaden» (Instruktionshilfe zu Suva 84041) • Suva 67028 «Checkliste: Wie Sie tragbare Leitern sicher benutzen» • Suva 44026 «Tragbare Leitern – sicherer Einsatz von Anstell- und Bockleitern» • Suva 67150 «Rollgerüste: die Checkliste zeigt auf, wo die Sicherheit wackelt» • Suva 84018 «Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst» • Suva 33029 «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAGa) im Fassadengerüstbau» 	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Instruktion vor Ort	1. Lj	2. Lj	3. Lj

Anhang 3: Lernortkooperationstabelle

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			
	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	
a Organisieren von Arbeiten an der Gebäudehülle																			
a1 Materialien und Arbeitsmittel für die Arbeit an der Gebäudehülle sicher laden, transportieren und lagern	E	üK1	80 L	S															
a2 Arbeitsplatz für Arbeiten an der Gebäudehülle unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorbereiten	E			S															
a3 Material und gefährliche Stoffe sicher und umweltgerecht an der Gebäudehülle einsetzen und entsorgen	E	üK2		S		80 L													
a4 Kundschaft über die Arbeiten an der Gebäudehülle, Energieeffizienzmassnahmen und erneuerbare Energien informieren								E			E			S					
a5 Arbeiten an der Gebäudehülle skizzieren, dokumentieren und rapportieren								E			E			S					
b Planen und Vorbereiten der Gerüstbauarbeiten																			
b1 Auftragsdokumentation, Aufbau und Verwendungsanleitung zu Gerüstbauarbeiten prüfen und Arbeiten planen					üK3			üK4 & 5	20 L inkl.*	E		*	E/S			S			
b2 Materialien und Arbeitsgeräte für Gerüstbauarbeiten kontrollieren und bereitstellen											E	üK6		S					
b3 Übergänge planen und Schnittstellen zwischen Gerüstbauarbeiten und Arbeiten anderer Berufe koordinieren													40 L*	E			S		
b4 Arbeitsplatz für Gerüstbauarbeiten einrichten				E					E/S		*	S		S					
b5 Untergrund beurteilen und für das Montieren von Gerüstsystemen freigeben													*	E			S		

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS	Betrieb	ÜK	BfS
c Montieren und Demontieren von Gerüstsystemen																		
c1 Rahmengerüste montieren und demontieren	E			E	ük3		E/S	ük5	60 L*	S			S					
c2 Modulgerüste montieren und demontieren	E			E			E	ük4		S			S	ük7				
c3 Witterungsschutzsysteme montieren und demontieren										E		40 L*	E/S			S		
c4 Besondere Gerüste montieren und demontieren				E			E	ük4&5	*	E		40 L*	S	ük8	100 L	S		
c5 Flächengerüste und Hilfsbrücken montieren und demontieren													E			S		
d Kontrollieren und Unterhalten von bestehenden Gerüsten																		
d1 Kontrolle von bestehenden Gerüsten durchführen und dokumentieren					ük3			ük4 & 5		E			E/S		40 L	S		20 L
d2 Unterhalt von bestehenden Gerüsten durchführen										E			E/S			S		

E = Die Lernenden werden durch den Ausbilder in die HK Schritt für Schritt eingeführt (vorzeigen, üben).

S = Die Lernenden können bis am Ende des Semesters die HK selbstständig ausführen.

L = Lektionen in der Berufsfachschule (BfS)

ük = überbetriebliche Kurse

Glossar (*siehe *Lexikon der Berufsbildung*, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Individuelle praktische Arbeit (IPA)

Die IPA ist eine der beiden Möglichkeiten der Kompetenzprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit. Die Prüfung findet im Lehrbetrieb anhand eines betrieblichen Auftrags statt. Sie richtet sich nach den jeweiligen berufsspezifischen «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung».

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁵.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

⁵ SR 412.10

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskennnissen

Im Unterricht in den Berufskennnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

⁶ SR 412.101.241

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die in der Bildungsverordnung festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.